

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p>	<p>Nr. 97 / 2021</p> <p>am 29.11.2021</p>
---	--



Hauptamt

TOP: 3	öffentlich
--------	------------

<p>BETREFF:</p> <p>Ausscheiden aus dem Gemeinderat – Herr Hans-Joachim Baur, Herr Thomas Hertkorn, Herr Hubert Lohmiller, Herr Rolf Pfeffer, Herr Michael Rilling, Herr Stefan Schweizer</p> <p>Hier: - Prüfung der Voraussetzungen des Ausscheidens aus wichtigem Grund nach § 31 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)</p> <p style="padding-left: 20px;">- Prüfung von Ablehnungsgründen der Ersatzpersonen nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO</p>
--

ANLAGEN:	
Anlage 1:	Anträge auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat
Anlage 2:	Schreiben der Nachrückerin und des Nachrückers mit der Geltendmachung von Ablehnungsgründen

Starzach, 19.11.2021	 Thomas Noé Bürgermeister	 Christiane Krieger Amtsleiterin
----------------------	--	---

SACHDARSTELLUNG:

Die Gemeinderäte Herr Hans-Joachim Baur, Herr Thomas Hertkorn, Herr Hubert Lohmiller, Herr Rolf Pfeffer, Herr Michael Rilling, Herr Stefan Schweizer haben mit Datum vom 10.11.2021 bzw. 11.11.2021 bzw. 12.11.2021 bzw. 13.11.2021 ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Sie begründen ihre Anträge jeweils damit, dass sie zum 02.11.2021 bzw. 03.11.2021 aus der Wählervereinigung „Zukunft.Starzach“ ausgetreten sind, auf deren Wahlvorschlag sie in den Gemeinderat eingezogen waren.

Nach § 31 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Mitglied des Gemeinderats sein Ausscheiden aus dem Gremium aus wichtigem Grund verlangen. Bei welchen Tatbeständen es sich insbesondere um wichtige Gründe handelt ist in § 16 Abs. 1 GemO aufgelistet. Einer dieser wichtigen Gründe ist das Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung, auf deren Wahlvorschlag das Gremiumsmitglied in den Gemeinderat gewählt wurde.

Das Ausscheiden aus der Partei oder Wählervereinigung, für die ein Gremiumsmitglied in den Gemeinderat eingezogen ist, führt jedoch nicht automatisch zum Ausscheiden aus dem Gremium. Das betroffene Gremiumsmitglied muss sein Ausscheiden selbst beantragen. Ein Antragsrecht der betroffenen Fraktion zum Ausschluss des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds besteht nicht. Es ist dem Gremiumsmitglied freigestellt, sein Ausscheiden zu beantragen, als fraktionsloses Mitglied zu verbleiben oder sich einer anderen Fraktion anzuschließen.

Nach § 16 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Gemeinderat die als nächste Ersatzperson festgestellte Person ins Gremium nach. Aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl müsste die Ersatzperson sowohl auf dem Wahlvorschlag „Zukunft.Starzach“ zur Wahl gestanden haben als auch in einem der betroffenen Ortsteile wohnhaft sein. Dadurch ergibt sich folgende Situation:

Ortsteil Bierlingen

Durch das Ausscheiden von Herrn Stefan Schweizer und Herrn Rolf Pfeffer werden zwei Sitze frei. Auf dem Wahlvorschlag „Zukunft.Starzach“ standen bei der Kommunalwahl noch zwei Bewerbende aus dem Ortsteil Bierlingen, Frau Rita Buckenmaier und Herr Berthold Leins. Die Gemeindeverwaltung hat mit beiden Personen Kontakt aufgenommen.

Frau Rita Buckenmaier hat schriftlich den Ablehnungsgrund aus § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GemO vorgebracht, nach dem die Berufung zur ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt werden kann, wenn die zu berufende Person mehr als 62 Jahre alt ist. Dieser Ablehnungsgrund trifft bei Frau Rita Buckenmaier zu.

Herr Berthold Leins hat ebenfalls schriftlich angekündigt, für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht zur Verfügung zu stehen. Als Ablehnungsgrund führt er wie die ausscheidenden Gemeinderäte § 16 Abs. 1 S. 3 GemO an. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist dieser Tatbestand (siehe Ausführen oben) auch bereits als Ablehnungsgrund für den Einzug in den Gemeinderat zu verstehen, weshalb er hier zutrifft.

Nachdem bei beiden Ersatzpersonen für den Ortsteil Bierlingen zutreffende Ablehnungsgründe vorgebracht werden, hat der Gemeinderat auch darüber zu entscheiden.

Für den Ortsteil Bierlingen sind keine weiteren Ersatzpersonen aus der Wählervereinigung „Zukunft.Starzach“ nach zu berufen. Nach der Unechten Teilortswahl bleiben diese beiden Sitze bis zur nächsten Wahl des Gemeinderats frei.

Ortsteil Börstingen

Durch das Ausscheiden von Herrn Hubert Lohmiller wird ein Sitz frei. Im Ortsteil Börstingen gibt es keine weitere Ersatzperson für die Wählervereinigung „Zukunft.Starzach“, weshalb dieser Sitz bis zur nächsten Gemeinderatswahl frei bleibt.

Ortsteil Felldorf

Durch das Ausscheiden von Herrn Hans-Joachim Baur und Herrn Thomas Hertkorn werden zwei Sitze frei. Im Ortsteil Felldorf gibt es keine weitere Ersatzperson für die Wählervereinigung „Zukunft.Starzach“, weshalb beide Sitze bis zur nächsten Gemeinderatswahl frei bleiben.

Ortsteil Wachendorf

Durch das Ausscheiden von Herrn Michael Rilling wird ein Sitz frei. Hier gibt es noch zwei Ersatzpersonen für die Wählervereinigung „Zukunft.Starzach“. Über das Nachrücken von Burkhard Freiherr von Ow-Wachendorf soll unter TOP 4, DRS 103 / 2021 Beschluss gefasst werden. Für den Ortsteil Wachendorf bleibt damit kein Sitz unbelegt.

Insgesamt verringert sich durch das Fehlen von nachrückenden Ersatzpersonen das Gremium auf 10 ehrenamtliche Mitglieder.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag der Gemeinderäte Herr Hans-Joachim Baur, Herr Thomas Hertkorn, Herr Hubert Lohmiller, Herr Rolf Pfeffer, Herr Michael Rilling, Herr Stefan Schweizer auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO zu entsprechen. Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, den Anträgen auf Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Frau Rita Buckenmaier nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GemO und Herrn Berthold Leins nach § 16 Abs. 1 S. 3 GemO zu entsprechen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier jeweils um deklaratorische Beschlüsse handelt, bei dem der Gemeinderat keinen Ermessensspielraum hat. Wenn einer der genannten wichtigen Gründe von einem Gremiumsmitglied geltend gemacht wird, hat der Gemeinderat das zu konstatieren. Den Antrag mehrheitlich abzulehnen würde zu einem rechtswidrigen Beschluss führen, dem Herr Bürgermeister Noé widersprechen müsste.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Die genauen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Hans-Joachim Baur aus dem Gemeinderat vorliegen.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl keine Ersatzperson für Herrn Hans-Joachim Baur mehr nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.

3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Thomas Hertkorn aus dem Gemeinderat vorliegen.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl keine Ersatzperson für Herrn Thomas Hertkorn mehr nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Hubert Lohmiller aus dem Gemeinderat vorliegen.
6. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl keine Ersatzperson für Herrn Hubert Lohmiller mehr nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.
7. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Rolf Pfeffer aus dem Gemeinderat vorliegen.
8. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ablehnen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GemO bei Frau Rita Buckenmaier vorliegen und sie deswegen nicht in den Gemeinderat nachrückt.
9. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ablehnen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 S. 3 GemO bei Herrn Berthold Leins vorliegen und er deswegen nicht in den Gemeinderat nachrückt.
10. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl nach dem Ausscheiden von Herrn Rolf Pfeffer und der Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Rita Buckenmaier und Herrn Berthold Leins keine Ersatzperson für Herrn Rolf Pfeffer mehr nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.
11. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Michael Rilling aus dem Gemeinderat vorliegen.
12. Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Stefan Schweizer aus dem Gemeinderat vorliegen.
13. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Vorgaben der Unechten Teilortswahl keine Ersatzperson für Herrn Stefan Schweizer mehr nachrücken kann und die Zahl der Gremiumsmitglieder sich reduziert.